

Satzung des IBKA Freiburg

Beschluss der Regionalversammlung vom 18. September 2009

§ 1

(1) Der Regionalverband führt den Namen „Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten e.V. – Regionalverband Freiburg“ (abgekürzt: IBKA Freiburg).

(2) Der IBKA Freiburg verfolgt in seinem räumlichen Bereich die Ziele des IBKA – entsprechend der Bundessatzung – als Untergliederung des IBKA ohne eigene Rechtsfähigkeit.

(3) Der IBKA Freiburg umfasst den räumlichen Bereich des Stadtkreises Freiburg sowie der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen.

§ 2

(1) Alle im räumlichen Bereich des IBKA Freiburg ansässigen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, Beiratsmitglieder, Ehrenmitglieder und korporativen Mitglieder des IBKA (im Folgenden: „Mitglieder“) bilden die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes („Regionalversammlung“).

(2) In Anwendung von § 7 Nr. 7.1.5 der Bundessatzung können Mitglieder des IBKA, die im Gebiet des Regierungsbezirks Freiburg (Südbaden), aber nicht im Gebiet des IBKA Freiburg wohnen, dem Regionalverband Freiburg auf Antrag beitreten. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Regionalvorstands Freiburg.

(3) Die Regionalversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des IBKA Freiburg.

(4) Jedes anwesende Mitglied des IBKA Freiburg hat eine Stimme.

(5) Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand unter Angabe einer Tagesordnung und mit einer Einladungsfrist von mindestens einem Monat schriftlich bzw. elektronisch einberufen und von einer Versammlungsleitung geleitet. Dieser dürfen auch Mitglieder des Regionalvorstands angehören. Für die Leitung der Versammlung gelten folgende Grundsätze: Eröffnung der Beratung durch die Versammlungsleitung gemäß der Tagesordnung, Aufstellung einer Rednerliste entsprechend den Wortmeldungen, Vorziehen von Anträgen zur Geschäftsordnung, bei alternativen Anträgen zunächst

Abstimmung über den weitergehenden Antrag. Wahlen erfolgen grundsätzlich mit verdeckten Stimmzetteln. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind zu protokollieren.

(6) Die Regionalversammlung muss mindestens einmal jährlich zusammentreten.

(7) Die Regionalversammlung muss innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des gewünschten Themas bzw. Tagesordnungspunktes beantragt.

(8) Die Regionalversammlung beschließt über die endgültige Tagesordnung und die Anträge. Sie wählt die Versammlungsleitung, den Regionalvorstand, einen Kassenrevisor bzw. eine Kassenrevisorin und den/die Delegierten in den Koordinationsausschuss des IBKA auf Bundesebene.

§ 3

(1) Der Regionalvorstand des IBKA Freiburg besteht aus

- dem Sprecher bzw. der Sprecherin
- dem stellvertretenden Sprecher bzw. der stellvertretenden Sprecherin
- dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin
- dem Finanzleiter bzw. der Finanzleiterin.

(2) Der Regionalvorstand führt die laufenden Geschäfte des Regionalverbandes zwischen den Regionalversammlungen.

(3) Jedes Mitglied des Regionalvorstands hat eine Stimme.

(4) Der Regionalvorstand tagt grundsätzlich mitgliederöffentlich.

(5) Der Sprecher bzw. die Sprecherin des Regionalvorstands vertritt den IBKA Freiburg nach innen und außen; sie werden im Verhinderungsfall von der bzw. dem stellvertretenden Sprecher vertreten.

(6) Die Amtszeit des Regionalvorstands beträgt zwei Jahre.

(7) Die Mitglieder des Regionalvorstands können während ihrer Amtszeit von der Regionalversammlung durch die Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin abgewählt werden, wenn

- der Regionalvorstand oder
- die vorhergehende Regionalversammlung oder

– die antragstellenden Mitglieder (§ 2 Abs. 7)

beantragen, diesen Punkt auf die Tagesordnung der betreffenden Regionalversammlung zu setzen; dieser Tagesordnungspunkt ist bei der Einladung zur Regionalversammlung anzukündigen.

§ 4

Diese Satzung kann nur auf einer Regionalversammlung geändert werden, zu der alle Mitglieder des IBKA Freiburg unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes eingeladen wurden.

§ 5

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.